

ENTWURF
21.5.2014

R E G L E M E N T
ÜBER DIE REKLAMEEINRICHTUNGEN
(REKLAMEREGLEMENT)

vom _____ 2014

Die Einwohnergemeinde Muttenz erlässt, gestützt auf § 46 sowie § 47 Abs. 1 lit.2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 105 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und § 2 der Kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996, folgendes Reglement:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziele

- ¹ Mit diesem Reglement sollen die öffentlichen Interessen am Schutz des Orts-, Strassen und Landschaftsbildes gewahrt sowie die Interessen der Wirtschaft berücksichtigt werden.
- ² Insbesondere werden mit diesem Reglement folgende Ziele verfolgt:
 - a) Gewährleistung der Verkehrssicherheit
 - b) Förderung einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Werbung im öffentlich einsehbaren Raum
 - c) Erhalt und Pflege des Orts- und Strassenbilds
 - d) Respektierung von Grün- und Freiräumen
 - e) Unterstützung der wirtschaftlichen Betätigung

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle öffentlichen und privaten Flächen im gesamten Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art.

§ 3 Mitgeltende Bestimmungen

- ¹ Soweit dieses Reglement keine anders lautenden Bestimmungen enthält, gilt die kantonale Verordnung über Reklamen (SGS 481.12).
- ² Die Verkehrssicherheit gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Strassengesetzgebung muss in jedem Fall gewährleistet sein.
- ³ Die in den VSS-Normen (Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute) definierten Sichtweiten für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sind einzuhalten.
- ⁴ Für Abstände von Reklamen an Strassen gilt die eidgenössische Signalisationsverordnung.
- ⁵ Es gilt das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz.

§ 4 Wahl- und Abstimmungsplakate

- ¹ Die politische Propaganda für Wahlen und Abstimmungen gilt als Reklame im Sinne dieses Reglements.

- ² Wahl- und Abstimmungsplakate für kommunale Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und sind spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig zu entfernen.
- ³ Sind Wahl- und Abstimmungsplakate zu früh aufgestellt oder werden sie nicht rechtzeitig entfernt, kann sie die Gemeinde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation unverzüglich beseitigen.

§ 5 Anstoss erregende Reklamen

Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen oder diskriminierend sind, werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Verlangen der Bewilligungsbehörde entfernt werden.

B BEWILLIGUNG

§ 6 Bewilligungspflicht

- ¹ Reklamen und Plakatanschlagstellen sind bewilligungspflichtig.
- ² Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, welche Reklamen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.
- ³ Nicht bewilligungspflichtig sind ausserdem die politische Propaganda im Rahmen von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen. Das nähere regelt die Verordnung.
- ⁴ Der Gemeinderat erhebt Bewilligungsgebühren.
- ⁵ Das Nähere regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

§ 7 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann das Bewilligungswesen an die Verwaltung delegieren.

§ 8 Bau- und Zonenvorschriften

- ¹ Reklameeinrichtungen, welche wegen ihrer Grösse, ihres Standorts oder ihrer Auswirkung auf die bauliche Umgebung als bauliche Anlage in Erscheinung treten, können nur dann bewilligt werden, wenn sie die massgeblichen bau- und zonenrechtlichen Vorschriften einhalten.
- ² Für Reklamen an und auf Mauern, Dachrändern, Brüstungen, Stützen, Geländern und anderen Gebäudeteilen gelten dieselben bau- und zonenrechtlichen Vorschriften wie für das Bauteil, das ihnen als Träger dient.

C STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Verordnung

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung.
- ² Die Verordnung regelt das Bewilligungsverfahren sowie die Zulässigkeit, die Anordnung und den Unterhalt der Reklamen. Sie beinhaltet ausserdem die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Zonen und die Gebühren.

§ 10 Ausnahmen

- Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den Reklamevorschriften gestatten,
- a) wenn die Anwendung der Reklamevorschriften eine besonders gute Gestaltung verhindern würde
 - b) in ausgesprochenen Härtefällen
 - c) für Reklamen von anerkanntem künstlerischem Wert

§ 11 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verordnung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

§ 14 Aufhebung bisheriger Vorschriften

- ¹ Die Bestimmungen in §§ 14 bis 16 des Polizeireglements vom 25. Juni 2002 werden aufgehoben.
- ² Die Bestimmungen in Ziff. 23.1 bis 23.7 des Zonenreglements Siedlung vom 22. November 2005 (Stand 11. August 2009) werden aufgehoben.

Muttenz, 25. November 2014

Der Präsident

Peter Vogt

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Verwalter

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom, genehmigt vom Regierungsrat Basel-Landschaft am, in Kraft ab